



Gemeinderatsbeschluss: 25.05.2022

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Gemeinde Ottobrunn ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Lese- und Sprachförderung, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, der Integration, dem lebenslangen Lernen und der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Öffnungszeiten werden per Aushang und im Internet veröffentlicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Bibliothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bibliothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Für die Nutzung von in der Bibliothek angebotenen digitalen Diensten (z. B. DigiBObb.de) wird in Ergänzung dieser Satzung auf die für den jeweiligen Dienst geltenden besonderen Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### § 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt auf persönlichen Antrag unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in Verbindung mit einem aktuellen Adressennachweis. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, unter Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises, erforderlich. Institutionen melden sich durch einen schriftlichen Antrag einer vertretungsbevollmächtigten Person an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Daten werden nach fünf Jahren Inaktivität gelöscht.
- (3) BenutzerInnen erhalten einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. BenutzerInnen haften für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Ausweises entstehen.
- (4) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich zu melden.

### § 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Ausleihe: Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage. In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Abgabe eines Mediums am Rückgabekasten ist erst dann erfolgt, wenn von der Bibliothek die Rückbuchung am Computer vorgenommen wurde. Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für die BenutzerInnen - unabhängig von einer Erinnerung - Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ottobrunn“.
- (2) Verlängerung: Eine Verlängerung der Leihfrist ist nur möglich, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt. Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden.
- (3) Vorbestellung: Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die BenutzerInnen werden benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (4) Fernleihe: Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe, regional durch den „Südpool“-Verbund oder bundesweit, vermittelt werden. Gebühren werden gemäß der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ottobrunn“ erhoben.
- (5) Die Anzahl der maximal entleihbaren Medien, der Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Bibliotheksleitung festgelegt und geändert werden.
- (6) Erwachsene können ihre Medienauswahl nicht auf einen Kinderausweis ausleihen.
- (7) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### § 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung, Veränderung und Unvollständigkeit zu bewahren.
- (2) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und vorhandene Schäden sofort zu melden. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen. BenutzerInnen sind dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

- (3) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach Erinnerung müssen die BenutzerInnen - unabhängig von einem Verschulden – einen neuwertigen identischen oder vergleichbaren Ersatz selbst beschaffen.
- (6) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. Sie stellen die Gemeindebibliothek Ottobrunn diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (7) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

#### **§ 5 Hausrecht und Aufenthaltsregelungen**

- (1) Die BenutzerInnen haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass keine anderen BenutzerInnen gestört werden. Rauchen, Alkoholkonsum und die Benutzung von Freizeit- oder Sportgeräten sind nicht erlaubt.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Assistenzhunde.
- (3) Die Leitung der Gemeindebibliothek sowie die von ihr beauftragten MitarbeiterInnen üben in den Räumen der Bibliothek das Hausrecht aus. Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.
- (5) BenutzerInnen, die gegen die Benutzungssatzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung, der Ausleihe und anderen Serviceangeboten oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (6) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.
- (7) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet. Fundgegenstände in der Bibliothek können beim Bibliothekspersonal oder bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.
- (8) Soweit in dieser Satzung keine anderslautende Regelung enthalten ist, gilt die „Miet- und Benutzungsordnung für das Wolf-Ferrari-Haus“ in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 6 Gebühren**

- (1) Gebühren, die sich aus der Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ottobrunn ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Ottobrunn“ geregelt.
- (2) Neben den Gebühren sind von den BenutzerInnen im Einzelfall weitere entstandene Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu bezahlen.

#### **§ 7 Benutzungsbedingungen für Internet-Arbeitsplätze und WLAN**

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen BenutzerInnen gebührenfrei zur Verfügung.
- (2) Das WLAN der Gemeinde Ottobrunn wird unter der Kennung „@OttobrunnWLAN“ ausgestrahlt. Betreiber der technischen Infrastruktur (Hardware) ist die Gemeinde Ottobrunn. Der Internetzugang wird durch die von der Gemeinde beauftragte Firma bereitgestellt. Für die Nutzung des Gratis-WLAN gelten die Nutzungsbedingungen der hotspots GmbH, die beim Verbindungsaufbau zur Anerkennung angezeigt werden.
- (3) Für die Benutzung der Internet-PCs kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (4) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für:
  - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch BenutzerInnen.
  - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen BenutzerInnen und Internetdienstleistern.
- (5) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an den Internet-PCs zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische, menschenfeindliche, rechts- oder linksradikale und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

Die BenutzerInnen verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-PCs gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die „Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Ottobrunn“ vom 24.06.2015 mit der Anlage 1: „Entgeltordnung“ vom 01.09.2015 und der Anlage 2: „Sonderregelungen für Internet-, Multimedia- und Wireless-LAN-Nutzung“ vom 01.09.2015 außer Kraft gesetzt.